



**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Internationale Betriebswirtschaft / International Business  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut  
Vom 18. Dezember 2014**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S.245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 V vom 22.07.2014 (GVBl S.286) erlässt die Hochschule Landshut folgende Studien- und Prüfungsordnung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut (APO) vom 21. Juni 2012 in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2**

**Studienziel**

(1) <sup>1</sup>Durch die Vermittlung von gehobenem Management-Wissen sollen die mit einem grundständigen Hochschulabschluss erworbenen Kompetenzen vertieft und fachübergreifend erweitert werden. <sup>2</sup>Der generalistisch angelegte Studiengang vermittelt unternehmerische Kenntnisse und Fähigkeiten, um in einem globalisierten Umfeld Führungsfunktionen in international tätigen Unternehmen zu übernehmen. <sup>3</sup>Des Weiteren werden Kompetenzen im Projektmanagement, Methodenkompetenzen und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller wirtschaftswissenschaftlicher Methoden erworben. <sup>4</sup>Die Studierenden werden befähigt

- wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen,
- verantwortlich interdisziplinär zu denken und zu handeln,
- interkulturelle Aspekte im internationalen Geschäftsumfeld einzuordnen und zu bewerten,

- die internationalen volkswirtschaftlichen Einflüsse auf Unternehmen zu erkennen und im Interesse der Unternehmen zu nutzen,
  - globale Verantwortung zu übernehmen und nachhaltig zu handeln,
  - komplexe Fragestellungen auch disziplinübergreifend zu analysieren,
  - Ergebnisse zu interpretieren und
  - Lösungen zu erarbeiten.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium soll die Studierenden dazu befähigen, mittlere und höhere Leitungspositionen im kaufmännischen Bereich und im Projektmanagement in international tätigen Unternehmen im In- und Ausland zu übernehmen. <sup>2</sup>Der Vermittlung von Führungsfähigkeiten im internationalen Kontext (Soft Skills inkl. Präsentations- und Verhandlungstechnik) hat während des Studiums einen hohen Stellenwert.

### § 3

#### **Qualifikation und Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein Hochschulabschluss einer deutschen Hochschule in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit in der Regel 210 ECTS-Punkten und dem Gesamturteil „gut“ oder besser oder ein vergleichbarer, in- oder ausländischer Abschluss. Die Umrechnung der Noten ausländischer Abschlüsse erfolgt auf der Basis der modifizierten Bayerischen Formel.
- (2) Absolventen eines nicht rein wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs aber mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug können auf Antrag an die Prüfungskommission zugelassen werden. Zugangsvoraussetzung sind erfolgreich abgeschlossene Module im Umfang von mindestens 45 ECTS - Punkten aus dem betriebswirtschaftlichen Bereich.
- (3) <sup>1</sup>Soweit Bewerber ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS (jedoch mindestens 180 ECTS) vergeben werden, ist Voraussetzung für den Zugang zusätzlich zum Erstabschluss der Nachweis einschlägiger beruflicher Erfahrung mit wirtschaftswissenschaftlichen Hintergrund mit einem Mindestumfang von zusammenhängend 6 Monaten, die den Anforderungen an das praktische Studiensemester im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Landshut entspricht. <sup>2</sup>Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines qualifizierten Arbeitszeugnisses. <sup>3</sup>Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission.
- (4) Darüber hinaus müssen Studienbewerber Sprachkenntnisse in Englisch und Deutsch entsprechend dem Sprachniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen.
- (5) Über die Gleichwertigkeit und Einstufung eines Abschlusses entscheidet die Prüfungskommission im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) <sup>1</sup>Auf Antrag ist die vorläufige Zulassung von noch grundständig Studierenden zum Studium möglich, wenn diese

- alle Leistungen des grundständigen Studiums erbracht haben und lediglich die Bewertung der Abschlussarbeit noch aussteht und
- die Durchschnittsnote aus den erbrachten Leistungen „gut“ oder besser beträgt.

<sup>2</sup>Bewerber mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Studium, mit weniger als 210 ECTS jedoch mindestens 180 ECTS, müssen den Nachweis über eine einschlägige berufliche Erfahrung mit wirtschaftswissenschaftlichen Hintergrund mit einem Mindestumfang von zusammenhängend 6 Monaten, bereits vor Beginn des Studiums vorlegen.

<sup>3</sup>Die Zulassung erfolgt, wenn das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 spätestens bis zum Ablauf des ersten Semesters nachgewiesen wird.

- (7) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt wird, besteht nicht.

#### **§ 4**

##### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester; das Studium schließt mit einer Masterarbeit sowie einem Masterkolloquium ab.
- (3) <sup>1</sup>Das erste Semester ist an der Hochschule Landshut zu absolvieren, die Semester zwei und drei können optional an einer Hochschule im Ausland absolviert werden. <sup>2</sup>Die Zulassung sowie das Studium an der ausländischen Hochschule erfolgt nach deren Regelungen.
- (4) Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 90 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben.

#### **§ 5**

##### **Module und Leistungsnachweise**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt sind. <sup>3</sup>Die Module sind mit ECTS-Punkten versehen.
- (2) Alle Module sind Pflichtmodule.
- (3) <sup>1</sup>Die Pflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden, die Anzahl der ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

## § 6

### **Studien- und Prüfungsplan und Modulhandbuch**

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan und ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat Betriebswirtschaft beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. <sup>3</sup>Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals gelten sollen, bekannt gemacht werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je Modul und Semester,
  2. die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
  3. nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
  4. die Unterrichts- und Prüfungssprache.

## § 7

### **Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Bildung von Endnoten**

<sup>1</sup>Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen werden ganze Noten vergeben. <sup>2</sup>Abweichend hiervon können bei der Bewertung der Masterarbeit die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. <sup>3</sup>Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Auf Grund dieser Bewertungen werden Endnoten gebildet.

## § 8

### **Arten der Leistungsnachweise**

<sup>1</sup>Die Art des Leistungsnachweises kann entweder eine schriftliche Prüfung (Dauer 60 bis 120 Minuten) und/oder eine Studienarbeit (Umfang 10 bis 20 Seiten) sein. <sup>2</sup>Die Prüfung ist in der jeweiligen Sprache abzulegen, in der auch das Modul angeboten wird. <sup>3</sup>Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

## § 9

### **Masterarbeit**

- (1) In der in englischer Sprache abzufassenden Masterarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, mit den im Studium erworbenen Kenntnissen innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme in ihrem Fachgebiet aus dem Themenschwerpunkt der internationalen Betriebswirtschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten sowie praxisrelevante Lösungsstrategien zu entwickeln.
- (2) <sup>1</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt in der Regel zu Beginn des dritten Semesters.

<sup>2</sup>Voraussetzung zur Ausgabe des Themas ist, dass der Studierende mindestens 50 ECTS-Punkte erworben hat.

- (3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (4) Im Kolloquium haben die Studierenden in einem Vortrag und einer sich anschließenden Diskussion über ihre Masterarbeit nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und in das Gesamtgebiet der Internationalen Betriebswirtschaft einzuordnen.

## **§ 10**

### **Prüfungsgesamtergebnis**

<sup>1</sup>Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Endnoten der Module und der Note der Masterarbeit. <sup>2</sup>Zur Berechnung des Mittels aus den Endnoten, werden die Endnoten der Module zusammengefasst und dabei das auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel berechnet; zur Berechnung werden die Endnoten entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet. <sup>3</sup>Auf Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der RaPO ein Gesamturteil gebildet

## **§ 11**

### **Akademischer Grad**

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad

#### **Master of Arts (Kurzform: M.A.)**

verliehen.

## **§ 12**

### **Prüfungskommission**

<sup>1</sup>Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat Betriebswirtschaft bestellt werden. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

## **§ 13**

### **Studienfachberatung**

Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums und bei nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch genommen werden.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft.

**Anlage:**

Übersicht über die Module und Leistungsnachweise:

1. Erstes theoretisches Studiensemester

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung			Unterrichts- und Prüfungssprache
			SWS	ECTS	Art	Dauer in Min.	Umfang in Seiten	
IM 100	International and Intercultural Management	V,S	4	5	St'Arb	-	10 – 20	Englisch
IM 110	Change Management Initiatives in International Business Environment	V,S	4	5	St'Arb	-	10 - 20	Englisch
IM 120	International Project Management	V,S	4	5	St'Arb	-	10 - 20	Englisch
IM 130	International Accounting and Management Control	V,S	4	5	schrP	90		Englisch
IM140	International Entrepreneurship	V,S	4	5	St'Arb		10 - 20	Englisch
IM 150	International Human Resource Management	V,S	4	5	schrP	90		Englisch
	<b>Total</b>		<b>24</b>	<b>30</b>				

2. Zweites theoretisches Studiensemester

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung			Unterrichts- und Prüfungssprache
			SWS	ECTS	Art	Dauer in Min.	Umfang in Seiten	
IM200	Wirtschaftspolitik	V,S	4	5	schrP	90		Deutsch
IM210	Business Ethics & Corporate Social Responsibility	V,S	4	5	St'Arb		10 - 20	Englisch
IM220	Führung und Personalentwicklung	V,S	4	5	schrP	90		Deutsch
IM230	International Financial Management	V,S	4	5	St'Arb		10 - 20	Englisch
IM240	International Marketing and Sales Management	V,S	4	5	St'Arb		10 - 20	Englisch
IM 250	International Supply Chain Management and Operations Management	V,S	4	5	schrP	90		Englisch
	<b>Total</b>			<b>30</b>				

### 3. Drittes Studiensemester

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung		Unterrichts- und Prüfungssprache
			SWS	ECTS	Art	Dauer in Min.	
	<b>Postgraduate Major Project/Master Thesis</b>			25			Englisch
	<b>Thesis Colloquium</b>			5	Kol	<sup>1)</sup>	Englisch
	<b>Total</b>			<b>30</b>			

<sup>1)</sup> Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

Erläuterungen von Abkürzungen:

ECTS = European Credit Transfer  
and Accumulation System

LV = Lehrveranstaltung

Kol = Kolloquium

Min. = Minuten

schrP = schriftliche Prüfungen

SWS = Semesterwochenstunden

S = Seminar

V = Vorlesung/ seminaristischer Unterricht

St'Arb = Studienarbeit

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 16. Dezember 2014 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut.

Landshut, 17. Dezember 2014

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Präsident

Diese Satzung wurde am 17. Dezember 2014 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17. Dezember 2014 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. Dezember 2014.